

Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit für Professorinnen und Professoren

echnische Universität München			
Zentralabteilung 2, Referat 21		g 2, Referat 23, Garching	
Zentralabteilung 2, Referat 22	Zentralabteilun	g 2, Referat 24, Weihenstephan	
I. Antragsteller/in			
Nachname, Vorname		Telefonnummer	
Fakultät/School	Department		
Lehrstuhl/Dienststelle		E-Mail	
2. Angaben zur Nebentäti	gkeit¹		
detaillierte Stellungnahme zu den geset		es, Beratervertrages etc.). Bei freiberufl. Tätigkeit in des § 10 BayHSchLNV erforderlich. ²	emem bulo
			emem bulo i
			enem bulo i
urt der Ausübung □ selbständig			ement buto t
art der Ausübung ☐ selbständig ☐ unselbständig	zlichen Voraussetzungen	des § 10 BayHSchLNV erforderlich. ²	emem bulo i
Art der Ausübung selbständig unselbständig Beginn der Nebentätigkeit zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit/W	zlichen Voraussetzungen	des § 10 BayHSchLNV erforderlich. ² (voraussichtliches) Ende der Nebentätigkeit ³	
Art der Ausübung selbständig unselbständig Beginn der Nebentätigkeit zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit/W	zlichen Voraussetzungen oche ⁴ Honorars - Bei mehr als 30	des § 10 BayHSchLNV erforderlich.² (voraussichtliches) Ende der Nebentätigkeit³	

¹ Die Hochschule kann über Art und Umfang einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung Auskunft verlangen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 BayHSchLNV).

² Eine Genehmigung soll neben den allgemeinen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist, das Büro in vertretbarer Nähe zum Dienstort liegt und die Nebentätigkeit in Form der Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit in einem Büro ausgeübt wird. Eine Geschäftsführertätigkeit ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass durch eine entsprechende Organisation eine Entlastung von Routinetätigkeiten erfolgt. Die Hochschule behält sich eine Nachprüfung im Einzelfall vor.

 $^{^3}$ Nebentätigkeiten können für maximal fünf Jahre genehmigt werden, danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

⁴ Zulässig ist höchstens durchschnittlich ein individueller Arbeitstag. In der unterrichtsfreien Zeit sind Ausnahmen möglich, wenn dienstl. Interessen nicht beeinträchtigt werden (Begründung erforderlich)

Bestehen zwischen dem Arbeitgeber/Auftraggeber d München Geschäftsbeziehungen (soweit bekannt) o	_
□ nein	
☐ ja ☐ Es handelt sich beim Arbeitgeber/Auftraggeber um	eine TUM-Ausgründung.
Die Art der Geschäftsbeziehungen und der Wirkungsgrad im Z (Trennbarkeit) sind in einer ausführlichen Stellungnahme auf	
Hinweis: Das Splittingverbot (unzulässige Aufteilung in Hauptamt, z. B. insbesondere, wenn zwischen Auftraggeber und TUM Drittmit Nr. 5.5.3 der Drittmittelrichtlinien) und die <u>Korruptionsbekämp</u>	telverträge bestehen – die <u>Drittmittelrichtlinien</u> (insbeson
Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und F	Personal der TUM? ⁵
☐ ja	
Wenn ja, bitte wissenschaftliches bzw. öffentliches Interesse begrür Inanspruchnahme darlegen.	
Hinweise:	
Vergütungen/Honorare für eine oder mehrere Nebentätig- keiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden	Der Präsident fordert jährlich zu Jahresbeginn auf, die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal anzuzeigen und hinsichtlich evtl.
Dienst (§ 4 BayHSchLNV) ausgeübt werden, müssen grundsätzlich zu einem Teil an die Staatskasse abgeliefert werden. Die Hochschule prüft nach Ablauf jeden	Nebentätigkeiten im öffentlichen oder dem diesen gleic gestellten Dienst eine entsprechende Erklärung
Kalenderjahres die Ablieferungspflicht.	abzugeben.
3. Weitere derzeit ausgeübte Nebentätigkei	ten
Art, Dauer, zeitlicher Umfang	
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass in Zusammenhar	g mit der beantragten Nebentätigkeit keine prüfungsrech
lichen Betreuungsverhältnisse bestehen.	

https://portal.mytum.de/kompass/forschung_public/index_html/kompass/forschung/EU-Unionsrahmen

⁵ Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal der TUM nur möglich, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. In der Regel ist ein angemessenes Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) zu entrichten. Stellt die TUM Infrastruktur gegen Zahlung eines Entgelts zur Ausübung einer Nebentätigkeit zur Verfügung, übt sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Die öffentliche Finanzierung/Subventionierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet, die nach Art. 87 EG-Vertrag untersagt ist. Im Hinblick auf diese zwingenden EU-beihilferechtlichen Vorschriften ist es daher zur Vermeidung unzulässiger Quersubventionen erforderlich, Kosten und Finanzierungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit eindeutig zu trennen und wirtschaftliche Tätigkeiten nach Marktpreisen bzw. nach marktgerechten Bedingungen durchzuführen. Eine kostenpflichtige Inanspruchnahme von TU-Einrichtungen muss daher seitens des Nutzers nach Art, Zweck und Umfang mit einem vereinfachten Kalkulationsschema (Auskünfte zum Ausfüllen des Kalkulationsschemas erteilt das Hochschulreferat 1 – Controlling, Organisation, Planung) dokumentiert werden und wird von der TUM unter Berücksichtigung einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung abgerechnet. Weitere Informationen zu diesem Thema sowie das erforderliche Kalkulationsschema finden Sie unter: